



# RRFB

Eidgenössischer Verband  
des reinrassigen Freiburgerpferdes

Steht nicht mit dem Staatswesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Verbindung

## Titel III

# Herdebuchordnung Urfreiberger Erhaltungszucht

Vom 29.Feb. 2011

der RRFB beschliesst auf der Grundlage seines Zuchtprogramms und **der erweiterten HBO des SFZV** vom 28. April 2011 folgendes:

### Vorwort

Die Zukunft des ursprünglichen Jurapferdes liegt in den Genen des direkten und unverfälschten Nachkommen, dem Urfreiberger. Nur durch die Reinerbigkeit ist ein Weiterbestehen dieses einmaligen Pferdes gesichert. Ein Unikat, welches sich mit all seinen Vorzügen und seiner Vielseitigkeit zu erhalten lohnt. Er ist als Arbeitspferd und Freizeitkamerad sehr gut geeignet, **ein echter Eidgenosse**.

Die moderne auf Zuchtfortschritt und Wirtschaftlichkeit basierende Leistungszucht kann den Anliegen der Erhaltungszucht, aus wirtschaftlichen Zwängen oder wegen Überbewertung moderner Eigenschaften und Modeströmungen der Pferde zu einem bestimmten Zweck, nicht Rechnung tragen. So bleiben die genetische Breite der Urrasse und damit noch nicht erkannte, heute nicht gewürdigte und beachtete Eigenschaften auf der Strecke. Die seit 1994 aufkeimende Diskussion betreffend „Fremdblut“ in der Freiburger Rasse, ist Ausdruck des Erkennens dieser Werte und der Angst um ihr verschwinden. So haben sich ab 1997 weitblickende Züchter und Fachleute engagiert um die Basis Rasse zu erhalten. Die damalige Sichtweise war dahingehend, dass ein Fremdblutanteil von 2 % tolerierbar sei, weil das Fremdblut ja verschwinde. Wir wissen heute, dass nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen dem nicht so ist.

Sonst würden ja auch die gewünschten Effekte wieder verschwinden. Die fremde Genetik bleibt in den Pferden erhalten und ist heute mit modernen Methoden, auf weite Zeiträume zurück nachweisbar.

Es ist nach den unten vermerkten Gegebenheiten klar, dass beim Einkreuzen von genealogisch fremdrassigen Hengsten, die Y-DNA der väterlichen Linien unterbrochen und verdrängt wird. So wird die eigentliche originärste Form der Urfreibergerhengste Y-DNA weggekreuzt. Es kann also höchstens von einem verwandtschaftlichen Bezug zwischen den 9 rezenten alten Hengstlinien und den ab dem Jahr 1959 mit Arabern und Warmblut Hengsten eingekreuzten 9 traditionellen Hengstlinien ausgegangen werden. Diese sind wegen der Hereinnahmen auch von Warmblutstuten in die Zucht, dazu noch in der mtDNA verändert. Es ist beweisbar, dass die modernen Freiburger ab 1950, welche von 4 Araber-, 27 Warmbluthengsten und Warmblutstuten und wie die Schweizer Warmblut Pferde, aus demselben Genpool stammen, von der Genetik her etwa dasselbe sind. Sie sind eine sportliche, warmblütige Kulturasse.

Die neu gegründeten Hengstlinien ab 1959, Don (Araberstämmig) L, Q, N, und P welche auch auf Araberstämmigen Pferderassen basieren (Trakehner, oder Ostpreusserrasse usw.) führen die Y-DNA von Araberhengsten und sind deshalb den Urfreiberger genealogisch nicht, oder höchstens über die mtDNA verwandt. Diese neuen Hengstlinien sind eindeutig eine Arabermischrasse also Arabo Freiberger. Mit ihnen wird die Y-DNA von Araberhengsten weiter gegeben und damit wird der Genpool der Araberrassen erweitert. Dies ist mit genealogischen DNA-Analysen beweisbar.\*)

Der Urfreiberger dagegen verkörpert das Freiberger Kaltblutpferd und ist identisch mit dem Jura Pferd. In diesem ist noch der größte Teil der Urgenetik der Jura Rasse erhalten. Der Urfreiberger stammt auch von den Stuten her aus dem Kaltblutgenpool der Region. (Jura-, Ardennen-, Comtois Pferd usw.) Er gilt bis 1921 als veredelte Landrasse, die Abstammungen davor sind nicht gesichert. Seit 1921 existieren amtlich beglaubigte, systematische Aufzeichnungen über die Abstammungen durch den Bund (Stamm- oder Ursprungszuchtbuch). Es ist anzunehmen, dass die Hengste ab diesem Datum die Y-DNA der Urfreiberger führen. Sicher und beweisbar wird dies erst mit der DNA Analyse.

Ab 1921 bis 1950 sind 12 Kreuzungshengste davon 4 Kaltblutpferde vornehmlich Ardennen, 7 schwere Halbblut Pferde in die Rasse hereingenommen worden. Anno 1941 wurde ein Shagya Araber (Shagya I) hereingenommen diese Blutlinie ist ausgestorben. Die Nachkommen dieses Hengstes sind von der Urfreibergerzucht ausgeschlossen. Von den 12 Kreuzungshengsten ab 1921 vermochte nur der Hengst Uran eine eigene Hengstlinie zu begründen. Seit 1950 wird demnach der Urfreiberger reingezüchtet, und entsprechend im SBU des RRFB geführt. Die Hengstlinien und auch die Stutenstämme werden berücksichtigt. Es herrscht infolge der geringen Population und den Auflagen der Erhaltungszucht ein spezielles Zuchtregime, welches auch schwierig zu züchtende Linien und Stämme rekonstruieren und erhalten muss.

Der Urfreiberger ist in dieser Sachlage eine genetische Rarität unter den Pferderassen und eine Biodiversität entsprechend dem Abkommen von Rio1991 mit ihm geht die Y-DNA der Urfreibergerhengste und die mtDNA der Stammstuten weiter. Damit wird eine Option für weitere Züchtungen erhalten.

Wir sind bemüht, hier im kleinen Bereich, modern gesagt „Swissness,“ eine Eigenart, ein Kulturgut und Tradition unseres Landes zu bewahren. Wir hoffen, dass es uns gelingen wird. Dazu soll diese Reglementierung zur Erhaltungszucht beitragen.

\*) In genealogischen DNA-Analysen werden die [Haplogruppen](#) Y-Chromosom (Y-DNA) und [mitochondriale DNA](#) (mtDNA) untersucht. Man nutzt [genetische Marker](#) in den Haplogruppen um den Verwandtschaftsgrad zu bestimmen. **Y-DNA wird ausschließlich entlang der väterlichen Linie geführt, und mtDNA wird hauptsächlich entlang der mütterlichen Linie geführt.**

## 1. Grundbestimmungen, Zweck und Aufgabe

Die Herdebuchordnung (HBO) beinhaltet die Anforderungen für die Ausgestaltung des Zuchtprogramms (ZP), mit dem Zweck die genetische Breite der Urfreiberger zu erhalten. Sie bildet mit den Statuten des RRFB eine Einheit. Das Regelwerk sollte nicht mit den Bestimmungen des SFZV in Widerspruch stehen. Die Herdebuchordnung umfasst und regelt alle Massnahmen und Tätigkeiten, mit der Aufgabe einen guten Erfolg in der Verbandsarbeit und der Zucht zu erzielen.

Am Zuchtprogramm nehmen grundsätzlich nur Pferde teil, die über eine Mitgliedschaft im Herdebuch eingetragen sind oder eingetragen werden können.

## **1.1 Grundlagen**

Die Grundlagen der Herdebuchordnung des „Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freiburgerpferdes“ (RRFB) sind die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen des Bundes im Bereich der Pferdezucht. Der RRFB ist befugt und gehalten diese den neusten eigenen und wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

## **1.2 Aufgaben und Tätigkeit des „Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freiburgerpferdes“ (RRFB)**

Der RRFB erfüllt die Aufgaben gemäss Statuten und übt die züchterische Tätigkeit neutral und nach internationalen Regeln aus. Er wirkt an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.

Zu den Aufgaben des RRFB gehören insbesondere:

- die Aufstellung und Durchführung und Archivierung der Daten des Zuchtprogramms
  - die Beratung der Züchter
  - Tätigkeiten im Bereiche der genetischen Erhaltung der Rasse (Rasseerhaltung)
  - die Führung des Stutbook Urfreiberger SBU wird vom SFZV wahrgenommen.
  - die Sicherung der Identität aller eingetragenen Pferde wird vom SFZV wahrgenommen
  - die Ausstellung von Abstammungs-, Identitätsausweis, Pferdepass, Eigentum Urkunden werden vom SFZV vorgenommen
- Diese Dienstleistungen sind gebührenpflichtig gem. den Tarifen des SFZV

## **1.3 Tätigkeitsbereich**

Der räumliche Tätigkeitsbereich des RRFB umfasst das Gebiet der Schweiz

## **2. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Herdebuchordnung gelten folgende Definitionen:

### **2.1 Altersangaben, Zuchtjahr**

Für die Altersangabe und das Zuchtjahr gilt bei allen Pferden der 30. Oktober des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit

## **3. Herdebuch**

Die Herdebuchstelle des SFZV führt das Herdebuch für den RRFB.

Es ist Sache der Herdbuchstelle des SFZV die erforderlichen Angaben beim RRFB zu verlangen und den Formularfluss zu steuern. Die Wünsche des RRFB im Hinblick auf die Erhaltungszucht sollten von der HB Stelle des SFZV berücksichtigt werden.

Spezielle Daten der Erhaltungszucht werden, soweit notwendig erst auf den def. Abstammungsscheinen ab 2011 vermerkt.

Der RRFB behält sich das Recht vor, gewisse Angaben nach Erprobung zu überprüfen und allenfalls weg zu lassen.

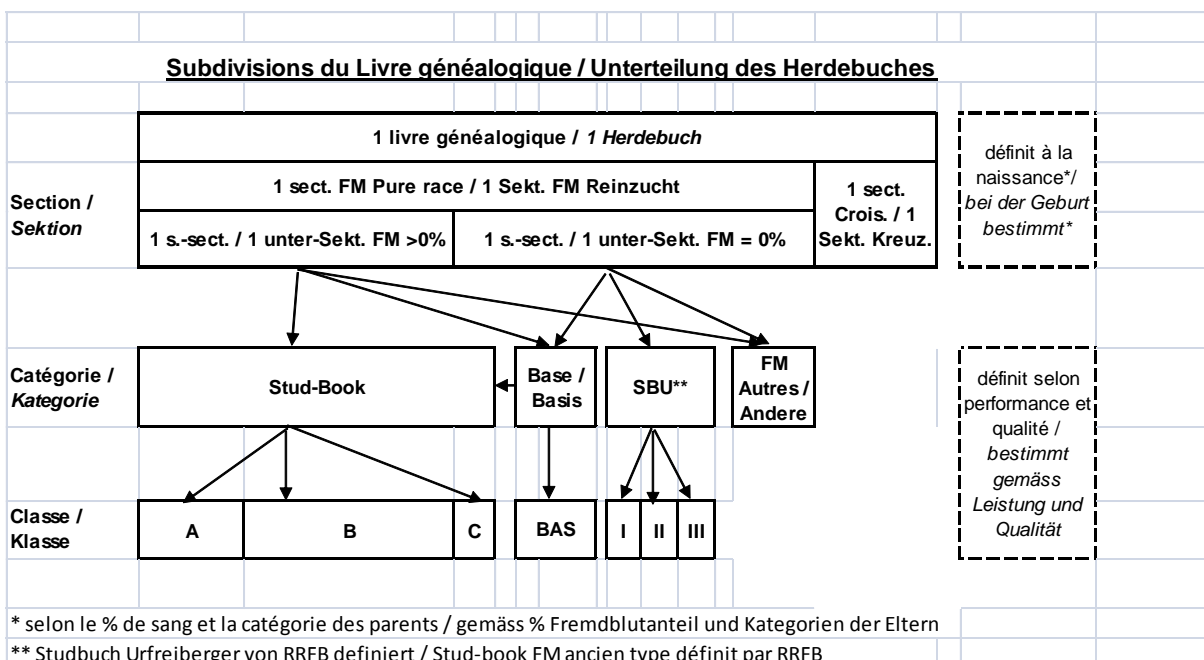
Auf eine Auflistung der notwendigen Daten wird verzichtet.

### 3.1 Unterteilungen des Herdebuchs

Es gelten die Bedingungen der HB Stelle des SFZV Titel III HBO S. 1 und folgende.

(Grafik siehe Seite 2, Art.I HBO

SFZV)



### 3.2 Eintragungen von Hengsten

Es gelten die Bedingungen des SFZV Titel III HBO S. 3 Art. 2

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch muss spätestens im Jahr des ersten Zuchteinsatzes erfolgen.

Die Eintragung in das SBU ist vom RRFB zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegt werden kann, oder wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann vom RRFB widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Eintragungs-Entscheidung kann der Besitzer eines Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an die Verbandsgeschäftsstelle des RRFB zu richten.

### 3.3. Eintragung von Stuten SBU Reinzucht

Es gelten die Bedingungen des SFZV Titel III HBO S. 4 Art. 3 sinngemäss

Eingetragen werden alle Urfreibergerstuten, welche den Kriterien der Sektion Urfreiberger entsprechen und mütterlicher- und väterlicherseits aus der Kategorie Zucht abstammen und den Anforderungen der Kategorie Zucht entsprechen. Das heißt, frei von erblich bedingten und gesundheitsschädigenden Merkmalen sind. Ausnahmen sind Tiere die durch leistungsbedingte Schwächen eines Elternteiles in der Rubrik Andere eingetragen sind.

### ***Stutbuch I***

Eingetragen werden Stuten welche die Leistungsprüfung im Fahren und Reiten mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5, wovon keine Teilnote unter 3 liegt, abgelegt haben. Bei der Bewertung der Teilnoten "Charakter" sowie "Gesundheit" mindestens die Note 7 erreichen und in den anderen Teilnoten mindestens die Note 5 aufweisen.

### ***Stutbuch II***

Eingetragen werden Stuten, die den Anforderungen an das Stutbuch I nicht entsprechen aber mindestens eine Prüfung im Fahren oder Reiten erfolgreich absolviert haben.

Eingetragen werden nach erfolgter oder bereits vorhandener Bewertung Stuten, die neu im Herdebuch des RRFB/ SFZV erfasst werden können.

### ***Stutbuch III***

Eingetragen werden Stuten, die den Anforderungen für das Stutbuch I und II nicht entsprechen. die neu im Herdebuch des RRFB/ SFZV erfasst werden, welche aber das Alter für eine Feldtestteilnahme überschritten haben.

## **3.4 Definition Stammstuten**

Stammstuten sind Stuten, welche aktiv in der Zucht eingesetzt werden, für die Erhaltungszucht ist die Erfassung der Stutenstämme wichtig. (siehe Rassenerhaltungs Programm des RRFB)

Die Stuten müssen zwingend den Anfangsbuchstaben des Namens der Mutter aufweisen.

Als Stammstuten werden Urfreibergerstuten bezeichnet die bei der Aufnahme im Herdebuch des RRFB den Kriterien der Sektion Urfreiberger Kategorie Zucht entsprechen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Der Besitzer der Stute muss ein aktives Verbandsmitglied des RRFB sein.
- Die Stute muss gemäss Kriterien der Sektion Urfreiberger 0% Fremdblut aufweisen.
  - a) Die Stute hat bereits Nachzucht, die über die Mitgliedschaft im Verband aufgenommen werden kann oder
  - b) die Stute muss im Zeitraum von 5 Jahren mindestens eine Jungstute mit erfolgter Aufnahme im Stutbuch I des RRFB aufweisen.

- Die Nachzucht muss den Kriterien der Sektion Urfreiberger entsprechen.
- Die von 1-360 bezeichneten Stutenstämme werden durch die ZUKO des RRFB erfasst.
- Bei zu wenig Stammstuten ist der Verband RRFB befugt diese Definition anzupassen.
- Stammstuten werden nach der Ernennung mit einer einmaligen Prämie ausgezeichnet, die Prämienhöhe wird vom VS des RRFB festgelegt.

Beispiel

<b>Stute Artha 1</b>	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	
			XXXXXXXXXXXXXXXX	
		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	
			XXXXXXXXXXXXXXXX	
	<b>Mutter Agatha 1</b>		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
				XXXXXXXXXXXXXXXX
		<b>Großmutter Aloa 1</b>		XXXXXXXXXXXXXXXX
			<b>Urgroßmutter Anna 1</b> <b>(Stammstute)</b>	

Tritt in einem späteren Zeitpunkt der Fall ein, dass eine Mutter-, Gross- oder Urgrossmutter, durch eine Mitgliedschaft ins Herdebuch aufgenommen wird, so wird diese Stute ebenfalls den Status "Stammstute" erhalten. Der Eintrag "Stammstute" des bereits eingetragenen Tieres bleibt dennoch erhalten.

### 3.5 Andere/ /Kreuzungen

Es gelten die Bedingungen des SFZV (Titel III S. 1 Artikel 1 Absatz 1 der HBO)

Es können keine Tiere der Kategorie FM Andere die Kategorie wechseln.

### 3.6 Übergangsregel

Stuten, die bei Eintritt im Verband RRFB das Alter für eine Feldtestteilnahme überschritten haben, aber alle anderen notwendigen Anforderungen erfüllen, werden nach erfolgter oder

bereits vorhandener Bewertung in der Sektion Urfreiberger Kategorie Zucht Stutbuch II im Herdebuch eingetragen.

### **3.7 Stuten**

Stuten werden erst mit dreijährig in der Zucht eingesetzt. Stuten die zur Zucht eingesetzt werden müssen genau beobachtet werden. Sie vererben den Nachkommen am meisten.

Bevor sie von einem Hengst belegt werden, müssen sie sich auf Verlangen des Hengsthalters den üblichen Untersuchungen durch den Tierarzt unterziehen.

### **3.8 Wallache**

Wallache werden entsprechend der Anforderungen in der Kategorie FM Andere geführt

### **3.9 Ausschluss/ Widerruf/ Rücknahme**

Aus der Zucht ausgeschlossen und in der Kategorie FM Andere geführt werden folgende Pferde inkl. Ihre Nachkommen:

- Tiere welchen die Abstammung mittels Überprüfung nicht bestätigt werden kann
- Tiere der Sektion Urfreiberger, die nachweislich Erbkrankheiten oder Krankheiten aufweisen.
- Tiere der Sektion Urfreiberger, die grobe körperliche Fehler aufweisen- Hengste der Sektion Urfreiberger, die nachweislich Erbkrankheiten, Krankheiten oder Untugenden aufweisen
- Hengste der Sektion Urfreiberger, welchen über die Nachkommenschaft Erbkrankheiten, Krankheiten oder Untugenden nachgewiesen werden kann

## **4. Eintragung des Fohlens einer abgegangenen Stute ins Stutbuch Urfreiberger**

Falls eine Stute vor dem Termin, an dem das Fohlen bei Fuß der Mutter vorgestellt werden sollte eingeht, ist eine nachträgliche Eintragung des Fohlens ins Stutbuch Urfreiberger nach den Bedingungen des RRFB möglich.

### **4.1 Abstammungs- und Identitätsausweise**

Es gelten die Bedingungen des SFZV Titel III HBO S. 10 Art. 11/12 sinngemäss.

Auf den AS wird je das Logo des SFZV und des RRFB in gleicher Grösse aufgedruckt.

Abstammungsausweise erhalten: Kategorie Urfreiberger Stutbuch

Hengstbuch

Identitätsausweise erhalten:

Sektion Kreuzungen

Die Abstammungsausweise werden farblich nach Kategorien/Sektionen getrennt.

Hellgelb: Kategorie Urfreiberger

Weiss: Sektion Kreuzungen

Gelb: Kategorie FM/Andere

## **5. Methoden zur Identifizierung / Signalementsaufnahme**

Es gelten die Bedingungen des SFZV (Titel III Seite 11 Art. 5)

## **6. Identitätssicherung**

Es gelten die Bedingungen des SFZV (Titel III Seite 12 Art. 6)

Der Halter/Besitzer darf die Entnahme von Blut oder Haaren nicht verweigern. Ansonsten kann das Zuchttier von der Zucht ausgeschlossen werden.

Die Überprüfungsergebnisse zur Sicherung der Identität werden bei der ZUKO des RRFB und HB Stelle des SFZV hinterlegt.

## **7. Definition und Pflichten eines Züchters**

Als Züchter gilt der Besitzer der Mutterstute zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen.

Es gelten die Bedingungen des SFZV Titel III S. 6 Art. 4 der HBO sinngemäss.

## **8. Definition und Verantwortlichkeiten des Hengsthalters/Züchters**

Es gelten die Bestimmungen des SFZV, Titel III Herdebuchordnung S. 6 Artikel 4 Absatz 3 sinngemäss.

## **9. Belegausweis**

Es gelten die Bestimmungen des SFZV, Titel III, Herdebuchordnung S. 8, Artikel 4, Absatz 9.



## **10. Deck- bzw. Besamungsregister**

Es gelten die Bedingungen der Herdebuchordnung S. 9, Art.4 Abs. Abs. 10.

Die Deckregister sind vom Hengsthalter zu unterschreiben und eine Kopie der Zuko des RRFB zuzustellen. Dies muss bis zum 31.9. eines jeden Kalenderjahres erledigt sein.

## **11. Einsatz der Hengste in der künstlichen Besamung**

Es gelten die Bedingungen der HB Stelle des SFZV Titel III HBO S. 7 Art. 4 Abs. 5 und folgende.

## **12. Embryonentransfer**

Es gelten die Bedingungen des SFZV Titel III HBO S. 7 Art. 4 Absatz 6.

## **13. Fohlen-/Geburtsausweis**

Es gelten die Bedingungen des SFZV Titel III HBO S. 9 Artikel 4 Absatz 11.

## **14. Änderung von Zuchtdaten und Herdebucheintragungen**

Es gelten die Bedingungen für die HB Stelle des SFZV Titel III HBO S. 5 Art. 4, Seite 7 Abschnitt 4, Seite 8 Abschnitt 8.

Alle Änderungen, wie z.B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind umgehend und ohne besondere Aufforderung durch den Besitzer der Herdebuchstelle des SFZV zu melden.

Diese meldet nach erfolgter Eintragung die Angaben für die Erhaltungszucht an die ZUKO RRFB. Diese Meldung erfolgt im Rahmen der normalen Kommunikation mit Organisationen des SFZV einmal im Jahr.

## **15. Kennzeichnung durch Mikrochip**

Die Markierung der Fohlen mit Mikrochip auf der linken Halsseite, ist ab 2011 obligatorisch. Ausgenommen davon sind Schlachtfohlen, wenn sie im Geburtsjahr geschlachtet werden.

## **16. Veröffentlichung züchterischer Daten**

Es gelten die Bedingungen der HB Stelle des SFZV Titel III HBO S. 6 Art.4 Abs. 2 Punkt 5 und Seite 7 Art. 4 Abs. 3 Punkt g.

Die ZUKO des RRFB erfasst alle zuchtrelevanten Daten des jeweiligen Jahres und veröffentlicht die gewichteten Daten im Internet und in geeigneter Papierform wie z. B. Katalog.

### **Inkraftsetzung**

Die Reglemente wurden von der Zuchtkommission des RRFB ausgearbeitet und treten ab sofort in Kraft.

Diese Fassung ersetzt alle bisherigen Reglemente. Der RRFB nimmt für sich das Recht in Anspruch dieses Reglement nötigenfalls anzugleichen.

Sie wurde an der Hauptversammlung vom 26. März 2011 in Niederbipp zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freiburgerpferdes

Niederbipp, den 26. März 2011

Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Ausgaben.

Eingefügt am 7. Dezember 2011 Mattenhofstrasse 5 Bern

Präsident

H. Arn